

W15

Datum	15. März 2023
Bearbeiter:	Herr Thomas Heise
Gesch-Z.:	LFU-W15- 3421/2345+19#104370/2023
Hausanschluss:	+49 33201 442-664
Fax:	+49 331 27548-2702

LfU / T 13
Frau Weser

Betreff: Antrag der Tesla Manufacturing Brandenburg SE auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gigafactory Berlin-Brandenburg (GFBB) gemäß § 16 Absatz 1 des BImSchG am Standort 15537 Grünheide (Mark)
Reg.-Nr. G01423

Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit hinsichtlich der Unterlagen zur AZB-Ergänzung

Die Antragsunterlagen wurden uns von T 13 am 15.03.2023 übergeben (VIS-Eingang).

Ergebnis der Sichtung der Antragsunterlagen

Die Tesla Manufacturing Brandenburg SE plant die im März 2022 genehmigte Anlage zur Fertigung von Elektrofahrzeugen (GFBB) am Standort Grünheide (Mark) für eine Erhöhung der Produktionskapazitäten über mehrere Ausbaustufen zu erweitern und diese wesentliche Änderung der Anlage nach § 16 Absatz 1 des BImSchG über mehrere Anträge (voraussichtlich drei) auf Teilgenehmigung nach § 8 des BImSchG genehmigen zu lassen.

Gegenstand des vorliegenden Antrags zur 1. Teilgenehmigung vom 15.03.2023 sind Änderungen an bestehenden Produktionsgebäuden und Produktionsanlagen, die Errichtung weiterer Nebenanlagen sowie die Erweiterung von Produktionsgebäuden ohne Errichtung von Produktionsanlagen.

Bei der ersten Durchsicht der bei uns eingegangenen Unterlagen zum Antrag vom 15.03.2023 auf wesentliche Änderung der GFBB zeigte sich, dass hinsichtlich der vom Antragsteller erforderlichen Prüfung auf die Pflicht zur Ergänzung des Ausgangszustandsberichts (AZB) - Teil A vom 01.11.2021 und Teil B vom 18.02.2022 keine entsprechenden Unterlagen im Antrag (Formulare 13.4 und 13.5) enthalten sind und nur im Kap. 2.1 „Kurzbeschreibung“ unter Pkt. 6 erwähnt wird, dass der vorhandene AZB fortgeschrieben wird. Bei einem Abstimmungsgespräch mit der Tesla Manufacturing Brandenburg SE und der GfBU-Consult GmbH am 08.03.2023 zum zu erstellenden Untersuchungskonzept zur ersten Ergänzung des o. g. AZB wurde mitgeteilt, dass die Unterlagen zum Untersuchungskonzept zeitnah nachgereicht werden.

Für diese Abstimmung wurden ersten Unterlagen in Form einer Präsentation zum geplanten Untersuchungsumfang und eine vorläufige Fassung der Relevanzprüfungstabelle zum Erfordernis einer AZB-Ergänzung vorgelegt. Bei der Prüfung der Pflicht auf eine Ergänzung des Ausgangszustands wurden ausschließlich die IED-Anlagen im Bestand, d. h. die A002 - Gießerei (CA) und die A004 - Lackiererei (PT) betrachtet sowie die erst für die 2. Teilgenehmigung geplanten neuen IED-Anlagen A102 - Gießerei (CA2) und A104 - Lackiererei (PT2) bereits mit in die geplanten Untersuchungen hinzugezogen, damit die Untersuchungsergebnisse für diese Anlagen für einen schnellen Abschluss des Genehmigungsverfahrens zur 2. Teilgenehmigung bereits vorliegen. Weitere Anlagen, die keine Anlagen nach der IED sind, aber Bestandteil des AZB - Teil A vom 01.11.2021 und Teil B vom 18.02.2022 waren und bei denen relevante gefährliche Stoffe ermittelt wurden, wie A000-02 - Versorgungsanlagen (CUB), A001 - Presswerk (ST), A003 - Karosseriebau (BIW), A006 - Fertigung Kunststoff (PL/PT), A007 - Fertigung Batteriepack (BP), A008 - Fertigung Antrieb (DU), A009 - Endmontage (GA) und A020 - Batterie-zellfertigung (CP) wurden in den vorgelegten Unterlagen nicht berücksichtigt. Diese Anlagen

sind ebenfalls Gegenstand des vorliegenden Antrags zur 1. Teilgenehmigung. Hier sollen nach Angaben im Antrag auch neue Einsatzstoffe gehandhabt werden (siehe Kap. 1.2 „Kurzbeschreibung“ und Formular und 3.5 des Antrags vom 15.03.2023), die hinsichtlich des Vorliegens von relevanten gefährlichen Stoffen auf ihre stoffliche Relevanz und Mengenrelevanz sowie der Möglichkeit des Verschmutzungsrisikos zu prüfen wären, um ggf. den bisher festgestellten Ausgangszustand im Teil A vom 01.11.2021 und Teil B vom 18.02.2022 zu ergänzen.

Die Tesla Manufacturing Brandenburg SE und die GfBU-Consult GmbH sind dagegen der Meinung, dass im vorliegenden Genehmigungsverfahren zur Anlagenänderung nur die IED-Anlagen zu berücksichtigen sind, d. h. die zu ändernde A002 - Gießerei (CA) und A004 - Lackiererei (PT) sowie die zu errichtende A102 - Gießerei (CA2) und A104 - Lackiererei (PT2). Die weiteren genehmigungsbedürftigen Anlagen unterliegen nicht der IED und damit auch nicht der Pflicht zur Ergänzung des AZB.

W 15 ist demgegenüber der Auffassung, dass die GFBB in ihrer Gesamtheit als IED-Anlage zu betrachten ist und die Pflicht zur Prüfung auf die Erforderlichkeit der AZB-Ergänzung sich grundsätzlich auf das gesamte Anlagengrundstück bezieht. Daher erfolgte im Genehmigungsverfahren G07819 die Feststellung des Ausgangszustands für das gesamte Anlagengrundstück (siehe dazu auch Mail vom 15.02.2022 von Frau Müller vom MLUK, Ref. 21). Das Anlagengrundstück umfasst dabei die Flächen, auf denen sich die Hauptanlage (in diesem Fall die GFBB), die Anlagenteile (Anlagen, die der IED und nicht der IED unterliegen) und die Nebeneinrichtungen der genehmigungsbedürftigen Anlage befinden, sowie weitere Flächen, die zur Erfüllung des Anlagenzwecks genutzt werden (siehe LABO/LAWA/LAI-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht vom 16.08.2018). Wesentlich ist somit die Verknüpfung von Flächen durch die zweckgerichtete Nutzung, in diesem Fall den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen, zu einer „funktionellen Einheit“. In diesem Sinne stehen die Anlagen und Nebenanlagen in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang (gemeinsame Anlage), so dass im Rahmen der geplanten genehmigungsbedürftigen Änderungen und Ergänzungen der GFBB auch bei den Nicht-IED-Anlagen und den Nebenanlagen eine Prüfung auf die Pflicht zur Ergänzung des AZB erforderlich ist.

Die Tesla Manufacturing Brandenburg SE sieht indes die GFBB in ihrer Gesamtheit nicht als IED-Anlage, da die IED-Anlagen A002 - Gießerei (CA) und A004 - Lackiererei (PT) räumlich sowohl gegeneinander als auch gegen nicht von IED-Anlagen belegte Grundstücksteilen klar abgegrenzt sind (siehe Schreiben der Tesla Manufacturing Brandenburg SE vom 20.01.2023 zur Prüfung auf die Erforderlichkeit des AZB - Teil A vom 01.11.2021 und Teil B vom 18.02.2022 im Genehmigungsverfahren G05422).

Fazit

Es ist abschließend zu klären, inwieweit die GFBB in ihrer Gesamtheit als IED-Anlage zu sehen ist und damit alle Anlagen, die Gegenstand der aktuellen Änderungsgenehmigung und auch bei nachfolgenden wesentlichen Anlagenänderungen sind, hinsichtlich der Ergänzung der AZB zu betrachten sind.

Die Relevanzprüfungstabelle zum Erfordernis einer AZB-Ergänzung ist im Formular 13.4 und das Untersuchungskonzept zur ersten Ergänzung des AZB - Teil A vom 01.11.2021 und Teil B vom 18.02.2022 bzw. die Stellungnahme eines AwSV-Sachverständigen zum Ausschluss eines Verschmutzungsrisikos bei den in der A004 - Lackiererei zu betrachtenden relevanten gefährlichen Stoffen (wenn keine Bodenuntersuchungen durch direkte Messungen im Boden auf die Inhaltsstoffe der relevanten gefährlichen Stoffe vorgesehen sind) im Formular 13.5 aufzunehmen. Des Weiteren sind im Formular 3.5 in der Spalte 22 die Stoffe als „AZB relevant“ zu kennzeichnen, bei denen eine Prüfung der stofflichen Relevanz und der Mengenrelevanz durchzuführen ist.

i. A.

Thomas Heise